

Schwerbehindertenrecht nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX



Der Sozialdienst der MediClin Hedon Klinik informiert

Behinderung – Was ist das?

Behindert oder Schwerbehindert:
Was ist der Unterschied?

Wer kann einen Antrag stellen,
wo muss der Antrag gestellt werden und wann?

Was sind Nachteilsausgleiche?

Was bedeuten Merkzeichen?

Behinderung: Was ist das?

Wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit nicht vorübergehend, sondern länger als sechs Monate eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigen, spricht man von einer Behinderung.

Behinderungen haben nicht zwangsläufig eine Leistungsminderung im Arbeits- und Berufsleben zur Folge. Mit der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) erfolgt keine Aussage über die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit. Das Schwerbehindertengesetz ist vor allem dazu da, um eine Eingliederung von Schwerbehinderten in das Erwerbsleben zu ermöglichen und die Selbstbestimmung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Behinderten zu fördern.



Behindert oder schwerbehindert: Was ist der Unterschied?

Die Behinderung wird festgestellt durch den GdB. Dieser soll angeben, welche Auswirkungen eine bestimmte Behinderung auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hat. Dabei werden geistige, seelische und körperliche Auswirkungen berücksichtigt. Beeinträchtigungen, die für ein bestimmtes Alter typisch sind, fließen nicht mit ein.

Ausgedrückt wird der GdB in Zehnergraden von zehn bis 100. Grundlage dafür sind einheitliche Anhaltspunkte nach dem Schwerbehindertenrecht. Als Behinderung gilt eine Funktionsbeeinträchtigung, die mindestens einen GdB von 20 beinhaltet.

Bei mehreren Beeinträchtigungen wird die Gesamtheit des GdB ermittelt. Es erfolgt jedoch keine Addition der einzelnen Beeinträchtigungen. Bei der Bildung des Gesamt-GdB ist zu beachten, dass das Hinzutreten von zusätzlichen leichten Gesundheitsstörungen, die z.B. einen GdB von zehn bedingen, grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB führen muss, auch dann nicht, wenn mehrere derartige leichte Gesundheitsstörungen nebeneinander bestehen.

Beispiel:

Hirnschädigungen **GdB 60**
mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung

Bewegungseinschränkungen **GdB 10**
linkes Knie

Gastritis **GdB 10**

Blutzuckererkrankung **GdB 10**

***Trotz der Vielzahl der Einzelbehinderungen
bleibt es bei einem Gesamt-GdB von 60.***

Erst ab einem GdB von 50 gilt man nach dem §2 SGB IX als schwerbehindert und erhält einen Schwerbehindertenausweis. Damit kann man dann Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen wie z.B. Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub.

Aber auch behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 30 können auf Antrag dem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Funktionsbeeinträchtigung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit ausgesprochen.

Wer kann einen Antrag stellen, wo muss der Antrag gestellt werden und wann?

Jeder Mensch kann für sich, in Niedersachsen, beim zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einen Antrag stellen. In Vertretung können auch Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter diesen Antrag stellen. Verschlechtert sich das Ausmaß der Behinderung oder kommt etwas Neues hinzu, kann jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden. Jedoch erfolgt immer eine Überprüfung des Gesamt-GdB und dieser kann im Zweifel auch nach unten korrigiert werden.

Der Schwerbehindertenausweis wird von einer Behörde ausgestellt.

Was sind Nachteilsausgleiche?

Nachteilsausgleiche sind besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes. Besonderer Kündigungsschutz, d.h. i. d. R. ist die Kündigung nur nach vorheriger Zustimmung durch das Integrationsamt möglich. Es besteht ein Anrecht auf Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche pro Jahr (nicht für Gleichgestellte). Ferner besteht das Recht auf Freistellung von Mehrarbeit auf Verlangen des Schwerbehinderten. Der Schwerbehinderte hat zudem ein Anrecht auf begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben wie z.B. die Übernahme der Kosten für technische Hilfen. Zusätzlich gibt es Leistungen zur Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten oder näher am Arbeitsplatz gelegenen Wohnung. Es gibt Leistungen zum Erwerb eines Führerscheines, zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges.

Soweit die bestehenden Verpflichtungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber zu erfüllen sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes den Integrationsämtern und den Agenturen für Arbeit.

Was bedeuten Merkzeichen?

Bestimmte Nachteilsausgleiche können nur in Verbindung mit den Merkzeichen in Anspruch genommen werden.

Das sind:

- G** Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, einer erheblichen Gehbehinderung und einer erheblichen Steh- und Gehbehinderung.

Die damit verbundenen Nachteilsausgleiche sind u.a.: KFZ-Steuerermäßigung um ca. 50% oder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (nur mit gültiger Wertmarke im Beiblatt). Das Beiblatt mit Wertmarke wird auf Antrag gegen Entrichtung des Eigenbeteiligungsbetrages von 60,- € pro Jahr ausgegeben. Die Wertmarke wird auf Antrag unentgeltlich ausgegeben an schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen Bl, H oder auch an Kinder und Jugendliche. Jedoch können die Freifahrtberechtigung und Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. An die Entscheidung für die Freifahrtberechtigung oder KFZ-Steuerermäßigung ist man nicht auf Dauer gebunden. Ein späterer Wechsel ist ohne Weiteres möglich.

- B** Feststellung zur Mitnahme einer Begleitperson. Die damit verbundenen Nachteilsausgleiche sind u.a.: Die unentgeltliche Begleitung ohne Kilometerbegrenzung im öffentlichen Nahverkehr und bei innerdeutschen Flügen.

- RF** Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von den Rundfunkbeiträgen und die Gebührenermäßigung beim Telefonhauptanschluss. Dieses Merkzeichen können Menschen erhalten, die z.B. nicht in der Lage sind, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- aG** Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung. Dieses Merkzeichen wird vergeben, wenn sich der Mensch durch die Schwere seiner Behinderung fortwährend nur mit fremder Hilfe oder durch große Anstrengung außerhalb seines KFZ bewegen kann. Die damit verbundenen Nachteilsausgleiche sind u.a.: Parkerleichterung, Parkplatzreservierung, KFZ-Steuerbefreiung, unentgeltliches Fahren im öffentlichen Nahverkehr.
- H** Feststellung der Hilflosigkeit. Dieses Merkzeichen wird vergeben, wenn ein Mensch länger als sechs Monate für häufig wiederkehrende Verrichtungen, die zur Sicherung der persönlichen Existenz notwendig sind, umfangreiche Hilfe benötigt (z.B. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Verrichten der Notdurft). Aber: Pflegebedürftigkeit ist nicht mit Hilflosigkeit gleichzusetzen. Die damit verbundenen Nachteilsausgleiche sind u.a.: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, KFZ-Steuerbefreiung, Befreiung von der Hundesteuer.
- Bl** Feststellung von Blindheit. Die damit verbundenen Nachteilsausgleiche sind u.a.: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, KFZ-Steuerbefreiung, Befreiung von den Rundfunkgebühren, Parkerleichterungen, Parkplatzreservierungen, Befreiung von der Hundesteuer, portofreie Beförderung von Blindensendungen.
- Gl** Feststellung von Gehörlosigkeit. Die damit verbundenen Nachteilsausgleiche sind u.a.: Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr, KFZ-Steuerbefreiung, Parkerleichterungen, Parkplatzreservierungen.

Anfahrt

Mit dem Auto

Über die A1, A30, A31 und dann über die B70 oder B213.

Kostenlose Parkplätze befinden sich vor der Klinik.

Mit der Bahn

Lingen liegt an der Bahnstrecke Köln – Norddeich.

Stündlich halten InterCity- oder Regional-Express-Züge.

Der Bahnhof befindet sich in der Stadtmitte.

www.mediclin-hedon-klinik.de

MediClin Hedon Klinik

Hedonallee 1

49811 Lingen (Ems)

Telefon 05 91/918-0

Servicetelefon 0 800/100 16 81

info.hedon@mediclin.de

